

Satzung des Fußball Sportvereins SC Rhein-Ahr-Sinzig 1910 e.V.

(Stand 23.03.2018)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarbe, Grundsätze

- 1.1 Der Verein führt den Namen „SC Rhein-Ahr Sinzig 1910 e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Sinzig (Rhein) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind „gelb -schwarz“.
- 1.5 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 1.6 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der SC Rhein-Ahr Sinzig 1910 e.V. ist parteipolitisch neutral, überkonfessionell und ist gegen jede Art von Extremismus.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- die Durchführung von allgemeinen Jugend- und Veranstaltungsmaßnahmen;
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.4 Es dürfen keine Mitglieder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale für Vorstandsposten, sowie vom Vorstand eingesetzten Hilfskräften ist im Sinne § 3 Nr. 26a EStG zulässig. Über die Inanspruchnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.6 Barvermögen können zum Schutz der Gemeinnützigkeit in zweckgebundene Reserven (Materielle Investitionen zum Erhalt und Förderung des Sports) bereitgestellt werden.

§ 4 Erwerb, Rechte und Pflichten Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein schriftlich, postalisch oder in digitaler Form zu richten ist.
- 4.3 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Minderjährige volljährig wird.
- 4.4 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand oder dem delegierten Vorstandsmitglied. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 4.3 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Gesamtvorstand oder das delegierte Vorstandsmitglied nicht verpflichtet, der/m Antragssteller/in die Gründe mitzuteilen.
- 4.5 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu

befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- 4.6 Das Mitglied sollte für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 4.7 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- 4.8 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4.9 Der Gesamtvorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4.9 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- 4.10 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 4.11 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4.11 c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 4.12 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4.11 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 4.13 Der Verein hat aktive, inaktive und Ehrenmitglieder.
- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
 - b) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein monetär unterstützen wollen, ihre Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist optional. Näheres regelt hierzu die Mitgliederversammlung.
 - c) Ehrenmitglieder werden durch Gesamtvorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ernannt und ansonsten aktiven Mitgliedern gleichgestellt.
- 4.14 Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht ausüben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorher erklärt werden.
- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 5.4 Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- 5.5 Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- 6.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise das Ansehen des Verein schädigt;
 - den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - der Verstoß oder die Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes zur Last gelegt wird. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde;
 - straffällig wurde.
- 6.2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6.3 Zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Absicht/der Antrag samt Begründung zuzuleiten.
- 6.4 Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- 6.5 Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 6.6 Mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wird der Ausschluss unmittelbar wirksam.

- 6.8 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 6.9 Der Rechtsweg bleibt unberührt.
- 6.10 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 6.11 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- 7.1 Von den aktiven und inaktiven Mitgliedern werden Beiträge (Jahresbeitrag) erhoben.
- 7.2 Die Beitragsklassen und deren Fälligkeit werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Beitragsbeschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Gesamtvorstandes.
- 7.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.4 Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen, Investitionen und Sonstiges und Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- 7.5 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzen kann.
- 7.6 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7.7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten (Bankgebühren) durch das Mitglied zu tragen.
- 7.8 Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7.9 Im Familienbeitrag werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt.
- 7.10 Sofern Jugendliche auf Grund Ihres Alters im Familienbeitrag nicht mehr berücksichtigt werden, jedoch über keine eigenen Einkünfte verfügen, können sie einen Antrag auf weitere Berücksichtigung im Familienbeitrag an den Gesamtvorstand stellen. Ein entsprechender Antrag

kann formlos erfolgen, muss aber begründet sein. Ein Antrag kann in der Regel nicht rückwirkend beantragt werden.

7.11 Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7.12 Mitglieder, denen eine Beitragszahlung nicht möglich ist, können auf Antrag bei der Kreisverwaltung ggf. finanzielle Unterstützungen beantragen.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung (Ehrenkodex) geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, der Vereinsordnungen und den Leitlinien (ggf. siehe Anlagen) zu beachten, zu respektieren, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten. Ebenso sind die Satzungen und Ordnungen der Verbände an, denen sich der Verein unterworfen hat, verpflichtend.

§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

9.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt oder der geschäftsführende Vorstand nach § 3.5 dieses bestimmt.

9.2 Vereinsmitgliedern können für sonstige Tätigkeiten für den Verein, die nicht in Zusammenhang mit einem Vorstandsamt stehen, eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn dies der geschäftsführende Vorstand beschließt.

§ 10 Organe des Vereins

Unsere Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand,
- der Senat,
- der Elternbeirat,
- der Jugendbeirat und
- Abteilung(en).

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist Oberstes Organ des Vereins. Sie tritt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet turnusmäßig im 1. Halbjahr statt, die außerordentliche Mitgliederversammlung bei Bedarf.

- 11.1 Zwischen zwei ordentlichen Versammlungen soll keine größere Zeitspanne als 15 Monate liegen.
- 11.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie der Bereitstellung einer Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Aushang im Aushangkasten auf dem Sportplatz in Sinzig, auf der Webseite des Vereins, der Heimatzeitung „Blick Aktuell“ (Ausgabe Sinzig), sowie dem Facebook-Auftritt des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 11.6 Die/der Schriftführer(in) ist die/der Protokollführer(in), im Fall ihrer/seiner Verhinderung bestimmt die/der Versammlungsleiter(in) die/den Protokollführer(in).
- 11.7 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 11.8 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden.
- 11.9 Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 11.11 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

11.12 Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei/m der/m 1. Vorsitzende/n eingehen. Später eingehende Anträge können in der Versammlung nur aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung des Gesamtvorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands und Entlastung des Gesamtvorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Berichte und Kassenberichte des Vorstands,
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Vereinsatzung,
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge, die durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden sind,
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen,
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Fusion,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 12 Vorstand

12.1 Der Verein hat einen **Gesamtvorstand**, der sich aus dem **geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB** und dem **erweiterten Vorstand** zusammensetzt.

12.2 **Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:**

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 1. Kassierer/in
- der/dem Geschäftsführer/in,
- der/dem Technischen Leiter/in

12.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, vorzugsweise durch die/den 1. Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzende/n wird diese/r durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist monetär dergestalt beschränkt, wie es die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands oder ein Gesamtvorstandsbeschluss bestimmt.

Im Innenverhältnis wird die/der 1. Vorsitzende bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) vertreten.

12.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Sportlichen Leiter/in
- der/dem 2. Kassierer/in,
- der/dem Jugendleiter/in,
- der/dem Jugendkoordinator/in,
- der/dem Schriftführer/in ,
- der/dem Presse-/Medienbearbeiter/in,
- der/die Datenschutzbeauftragte,
- der/die Beisitzer /in mit Aufgabenbereich (beliebige Anzahl)
- den geborenen Mitgliedern, welche sind:
 - das/die Ehrenmitglied(er),
 - die/der Vorsitzende des Senats,
 - die/der Vorsitzende des Elternbeirats,
 - die/der Vorsitzende des Jugendbeirats,
 - die/der/den Abteilungsleiter/n/in/nen.

12.5 Ein Vorstandsmitglied muss Mitglied im Verein sein (Ausnahme die/der Vertreter/in nach §30 BGB – siehe hierzu auch §12.10 dieser Satzung).

12.6 Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder sein, ausgenommen die/der Vorsitzende des Jugendbeirats.

12.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Amtsdauer des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre und beginnt mit seiner Wahl. Er bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgevorstands kommissarisch im Amt. Eine kürzere Amtsdauer ist zulässig.

12.8 Geborenes Mitglied im erweiterten Vorstand wird man durch die Wahl zur/zum Vorsitzenden im Senat, Elternbeirat, Jugendbeirat oder einer Abteilung. Die Amtsdauer im erweiterten Vorstand ist abhängig von der Amtsdauer als Vorsitzende/r des Senats, Elternbeirat, Jugendbeirat oder einer Abteilung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beendet der Senats, Elternbeirat, Jugendbeirat oder eine Abteilung die Tätigkeit, endet auch das jeweilige Mandat. Die Notwendigkeit der nachträglichen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Ausübung des Mandats. Bei Verweigerung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung entscheidet der Gesamtvorstand über das weitere Vorgehen.

12.9 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandstätigkeit(en) des dann ehemaligen Mitglieds.

12.10 Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder einem befristeten Zeitraum besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen.

12.11 Gesamtvorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n einberufen. Der Gesamtvorstand ist bei termingerechter Einladung (7 Tage-Frist) immer beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

12.11 Im Gesamtvorstand haben alle Gesamtvorstandsmitglieder für jeden von ihnen repräsentierten Posten im Gesamtvorstand jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

12.13 Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

12.14 Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Der Beschluss ist zu protokollieren.

12.15 Der erweiterte Vorstand kann durch den Gesamtvorstand um beliebig viele weitere Vorstandsmitglieder in Form von Abteilungsleitern ergänzt werden.

12.16 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n kommissarische/n Nachfolger/in bestimmen. Der Beschluss ist zu protokollieren. Die nachträgliche Bestätigung hat durch die nächste Mitgliederversammlung zu erfolgen.

12.17 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist es ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes nicht gestattet, Vorstandstätigkeiten in anderen regionalen Fußballvereinen auszuüben.

12.18 Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Abteilungen

- 13.1 Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen für den kurzfristigen, mittelfristigen oder permanenten Bedarf beschließen.
- 13.2 Eine Abteilung wird durch eine(n) Abteilungsleiter(in) geführt. Die/der Abteilungsleiter(in) wird durch den geschäftsführenden Vorstand gewählt und für die Amtsperiode des aktuellen Vorstands eingesetzt. Die Wiederwahl ist möglich. Verantwortlich dafür ist der jeweils neu gewählte geschäftsführende Vorstand.
- 13.3 Die/der Abteilungsleiter(in) ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstands.
- 13.4 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- 13.5 Die Abteilungen arbeiten weitestgehend selbstständig; sie planen, entwickeln, leiten oder organisieren Vorhaben, mit denen sie vom Vorstand beauftragt wurden/werden. Sie können auch selbst initiativ werden, der Vorstand bleibt aber weisungsberechtigt. Die Ergebnisse der Abteilungen (Änderungen, Neuerungen und sonstige Informationen) leiten Sie stets dem Vorstand in Form von Berichten und/oder Anträgen weiter. Nach Zustimmung durch den Vorstand arbeitet die jeweilige Abteilung an den Ihnen zugetragenen Aufgabe(n) weiter und setzt diese entsprechend um.
- 13.6 Ohne Zustimmung des Vorstands dürfen die Abteilungen keine Dritten über die Ergebnisse Ihrer Arbeit informieren, es sei denn, der Vorstand genehmigt dies ausdrücklich. Es gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung.
- 13.7 Die einzelnen Abteilungen können durch beliebig viele Mitglieder des Vereins aufgestockt werden, wenn dies dem Zweck und dem Verein dient.
- 13.8 In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auch kompetentes Fremdpersonal (Nichtmitglied(er)) für die anstehenden Aufgaben verpflichten.
- 13.9 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen an Sitzungen der Abteilungen teilnehmen. Sie haben dort volles Stimmrecht.
- 13.10 Bei Beendigung der Aufgaben einer Abteilung kann der Vorstand die Abteilung auflösen. Damit einhergehend ist die Abberufung der/des Abteilungsleiterin/s aus dem erweiterten Vorstand.

§ 14 Beiräte

- 14.1 Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Beiräten beschließen.
- Für die Beiräte gilt die jeweilig vom Vorstand vorgegebene Satzung.
- 14.2 Die/der Vorsitzende des Senats oder eines Beirats wird durch den Senat bzw. Beirat selbst gewählt. Sie/Er ist geborenes Mitglied im erweiterten Vorstand.

§ 15 Senat

- 15.1 Der Gesamtvorstand hat die Gründung eines Senats beschlossen. Für den Senat gilt die jeweilig vom Vorstand vorgegebene Satzung.
- 15.2 Die/der Vorsitzende des Senats wird durch den Senat selbst gewählt. Sie/Er ist geborenes Mitglied im erweiterten Vorstand.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- 16.2 Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 16.3 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, die Buchungsunterlagen und alle Belege und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 17 Haftung des Vereins

- 17.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in § 31a BGB genannten Betrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 17.2 Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

Hiervon unberührt bleiben eventuelle Schadensregulierungen, die durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 18.3 Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung

beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

18.4 Bei gleichzeitiger Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

18.5 Beschlüsse über die dann künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

18.6 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über unter der Auflage: die neue Körperschaft muss steuerbegünstigt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, verwenden.

18.7 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

19.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2018 beschlossen.

19.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

19.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Sinzig, 23.03.2018